EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT

Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt
7000 Eisenstadt . Rathaus . Hauptstraße 35
T +43.2682.705.0 . F +43.2682.705.245
UID: ATU37327200 . DVR-NR: 0066729

FÖRDERUNGSRICHTLINIE „INNENSTADTBONUS“ DER STADT EISENSTADT

1. Präambel

Die österreichischen Innenstädte sind seit vielen Jahren einem steten Wandel unterworfen. Ganz besonders die großen Einkaufszentren an den Stadträndern und das immer stärker werdende Onlineshopping setzen den innerstädtischen Handel immens unter Druck. Bedingt durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte haben sich die Vorzugslagen für Handel & Gewerbe immer mehr an den Stadtrand verlagert, ohne dass gleichzeitig eine alternative Entwicklung im innerstädtischen Bereich die entstandenen Leerräume wieder gefüllt hätte. Gerade im Bereich der historisch gewachsenen Innenstadt gibt es weitere massive Nachteile gegenüber Projekten in dezentralen Lagen, etwa höhere Miet- und Grundstückskosten, Parkplatzknappheit oder ältere, renovierungsbedürftige Bausubstanzen. Die Stadt Eisenstadt bekennt sich zur Innenstadt als Seele und Sinnbild einer intakten, lebenswerten Stadt, und will mit mehreren Maßnahmen die Aufenthaltsqualität weiter stärken, die Nachteile gegenüber Einkaufszentren ausgleichen und die Besucherfrequenz steigern.

2. Förderungsziel

Die Stadtgemeinde Eisenstadt möchte die Neuansiedelungen von Geschäften vorantreiben und Leerflächen reduzieren. Darüber hinaus soll ein ausgewogener Branchenmix forciert und dringend benötigte Handels- oder Gewerbebetriebe in die Stadt gebracht werden. Die Innenstadt soll gegenüber anderen städtischen Lagen wieder wettbewerbsfähig gemacht werden. Es soll eine entsprechende Struktur von Betrieben zur Nahversorgung aber auch Dienstleistern und Spezialgeschäften den Stadtkern attraktivieren, um so vermehrt Menschen in die innerstädtischen Räume zu bringen.

3. Förderungsanlass

Wieder- bzw. Neueröffnung von leer stehenden Geschäftslokalen durch Neuansiedlung von Betrieben in der unter Punkt 11 definierten Innenstadtzone.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können Unternehmen sein, welche die nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:

1. Als Förderwerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und bestimmte juristische Personen (GmbH, Stiftung) sowie Vereine auftreten.
2. Im Rahmen der Förderaktion können nicht berücksichtigt werden:
   a. Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften und Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand.

b. Banken, Energieunternehmen, Internethandel, Hotels, Immobilienmakler, Pfandleiher, Ärzte, Zahntechniker, Reisebüros, Finanzdienstleister, Sicherheitsfirmen, Spediteure, Unternehmensberatung und Informationstechnologie, Vermögensberater, Lebens- und Sozialberater, Ingenieurbüros, Drucker- und Druckformenhersteller, Elektrotechnik, Waffengewerbe, Wertpapiervermittler, Fremdenführer, Gas- und Sanitärtechnik, Fahrschulen, Gesundheitsberufe, Heizungstechnik, Schädlingsbekämpfung.
c. Unternehmen, die Glückspiel oder Sexdienste anbieten.
d. Förderungswerber, die nicht über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen.
e. Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS, AGVO-Definition)

3. Das geförderte Unternehmen muss ein Geschäftslokal in der unter Punkt 11 definierten Innenstadtzone betreiben.
4. Das betreffende Geschäftslokal muss vor Eröffnung des Geschäftslokals leerstehend gewesen sein. Sollte in dem Geschäftslokal bereits ein anderes Unternehmen tätig sein, müssen folgende, zusätzliche Voraussetzungen vorliegen: es muss eine klare räumliche, personelle und finanzielle Trennung zwischen den Unternehmen gegeben sein. Im Falle eines Einzelunternehmens darf keine Personenidentität zwischen den Unternehmen vorliegen, im Falle von Personengesellschaften und juristischen Personen darf es sich nicht um denselben wirtschaftlichen Eigentümer handeln. Pro Geschäftslokal darf der Innenstadtbonus für maximal zwei Förderungswerber bezogen werden.
5. Der Fördernehmer muss entweder (Mit-) Eigentümer oder Hauptmieter des Geschäftslokales sein.
6. Eine Förderung kann von ein und demselben Unternehmen pro Branche/Sparte/ Betriebsstätte beantragt werden.

5. Förderungsmaßnahmen und -ausmaß

1. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe des vorhandenen Budgets gewährt.
2. Die Förderung wird ab Öffnung des Geschäftslokales für den Zeitraum von drei Jahren gewährt.
3. Das Förderansuchen muss innerhalb der ersten drei Monate nach Geschäftseröffnung gestellt werden.
4. Die Auszahlung erfolgt in Form eines monatlichen pauschalen Zuschusses, des „Innenstadt-Bonus", an die Unternehmen in der Höhe von € 500,-/ Monat im ersten, € 300,-/ Monat im zweiten und € 200,-/ Monat im dritten Jahr.
5. Bei Standortverlegungen innerhalb des Fördergebietes wird der „Innenstadt-Bonus" nur einmal gewährt.
6. Eine bereits genehmigte Förderung läuft bei einem Standortwechsel innerhalb des Fördergebietes weiter.
7. Wenn in dem Geschäftslokal in der Vergangenheit bereits ein Innenstadtbonus für einen gleichen oder ähnlichen Geschäftszweck bezogen wurde und dieser neuerlich von einem Unternehmen beantragt wird, hat eine neuerliche Prüfung durch die Freistadt Eisenstadt zu erfolgen, ob die Voraussetzungen der Förderrichtlinie vorliegen. Die Freistadt Eisenstadt kann die Gewährung der Förderung aber auch untersagen, wenn Personenidentität oder derselbe wirtschaftliche Eigentümer gegeben ist. Ferner wenn die Betriebsmittel oder der Kundenstock oder das Personal vom letzten Förderungsnehmer durch den Förderungswerber übernommen werden.
8. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich im Nachhinein, frühestens ab dem Monat der erstmaligen Geschäftsöffnung mit rechtskräftigem Beschluss über die Bewilligung des Zuschusses durch den Stadtsenat.

9. Zeitlich befristete Betriebsschließungen etwa für Sanierungsarbeiten, aber auch Betriebsurlaube, die länger als 18 Tage andauern, sind meldepflichtig und ziehen eine Aussetzung der Förderung nach sich.

6. Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Freistadt Eisenstadt aufgelegten Formulars einzubringen. Dem vollständig ausgefüllten Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
2. Dem vollständig ausgefüllten Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
   a. Gewerbeberechtigung,
   b. aktueller Mietvertrag oder Eigentumsnachweis; auf Verlangen der Freistadt Eisenstadt ist die Bezahlung des Mietzinses nachzuweisen;
   c. Beschreibung des Unternehmens inkl. groben Finanzierungsplan, Öffnungszeiten und Produktpalette.
3. Der Magistrat überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die formellen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind.
4. Die Freistadt Eisenstadt behält sich vor, jederzeit zwecks Überprüfung der Förderwürdigkeit und zweckgebundenen Förderverwendung Einsicht in den Betrieb und/oder die hierfür erforderlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen der Förderungswerber zu nehmen.

7. Pflichten des Fördernehmers

Der Fördernehmer ist verpflichtet,

a. das Geschäftslokal ganzjährig zu betreiben.
b. das Geschäftslokal mindestens vier Tage und 30 Stunden pro Woche geöffnet zu haben.
c. bei den eigenen unternehmerischen Werbemaßnahmen und Drucksorten etc. im Förderzeitraum das Logo der Stadtgemeinde Eisenstadt zu verwenden.
d. Marketingmaßnahmen der Stadtgemeinde Eisenstadt mitzutragen. Dazu zählen insbesondere auch die Annahme der Eisenstädter Scheine sowie die Bewerbung der innerstädtischen Veranstaltungen.
e. seinen Zahlungsverpflichtungen (Steuer- und Abgabenleistungen) gegenüber der Stadtgemeinde Eisenstadt rechtzeitig nachzukommen.
f. Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel (Restaurierungs- bzw. Erhaltungskosten, Personal-, Betriebs- oder Werbungskosten) auf Verlangen vorzulegen.
g. Betriebsschließungen dem Magistrat unverzüglich zu melden. Auch zeitlich befristete Schließungen – sofern sie länger als 18 Tage andauern - sind dem Magistrat zu melden.

8. Allgemeine Bestimmungen

1. Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Eisenstadt gewährt. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
2. Die Förderung kann nur für Unternehmen/Geschäftslokale innerhalb der ausgewiesenen Zonen des Stadtgebietes erlangt werden (gemäß beiliegendem Zonenplan).
3. Ein Geschäftslokal/eine Geschäftsfläche im Sinne dieser Richtlinie ist eine Räumlichkeit, in der Waren oder Dienstleistungen vor Ort zum Verkauf angeboten werden.

4. Ein Hauptmieter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer ein direktes Mietverhältnis zum Eigentümer hat.
5. Unter einem wirtschaftlichen Eigentümer versteht man eine natürliche Person, der eine Gesellschaft, eine Stiftung oder ein Trust letztlich wirtschaftlich zugerechnet werden kann.
6. Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtsenates vorliegt und die Förderungswerber sämtliche Bedingungen, an welche die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen haben und erfüllen.
7. Allfällige, mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen haben die Förderungswerber zu tragen.
8. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sie auch dem Fördernehmer zu Gute kommt und nicht zu einer Anhebung des Mietpreises führt.
9. Bei behördlichen Sperren, welche nicht vom Geschäftsinhaber zu verantworten sind – zB. Sperren aufgrund der Covid-19 Verordnungen, wird die Förderung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen weiter gewährt.
10. Jede Änderung der Geschäfts-, Miet- und Inhaberverhältnisse ist umgehend der Stadtgemeinde Eisenstadt zur Kenntnis zu bringen.
11. Zu Unrecht bezogene Förderungen sind zurückzuzahlen.
12. Änderungen in der Geschäftspolitik, die den Pflichten des Fördernehmers widersprechen, sind unverzüglich dem Magistrat, konkret der Abteilung Marketing, zur Kenntnis zu bringen und führen zur Überprüfung der Förderwürdigkeit und gegebenenfalls zum Widerruf der Förderungsvereinbarung.
13. Für diese Förderung gelten Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote.

9. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen haben die Förderungswerber eine Erklärung abzugeben, wonach sie ausdrücklich zustimmen, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung ihres Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Freistadt Eisenstadt und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie sind die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i. d. g. F., ausdrücklich ermächtigt,

a. Daten und Auskünfte über den/die Förderungswerber und die Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen,
b. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen,
c. nach Ermessen der Freistadt Eisenstadt Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere, von dem/der Förderungswerber/in gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Förderungswerber und -nehmer können ihre diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen. Ein derartiger Widerruf ist allerdings mit dem sofortigen Verwirken der Förderung verbunden.

10. Zeitlicher Geltungsbereich und Notifizierung

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 1. April 2025 in Kraft und bleibt bis 31.12.2026 in Geltung. Sie findet auf jene Förderungsansuchen Anwendung, die zwischen den beiden vorgenannten Zeitpunkten bei der Stadtgemeinde eingehen.

Die Vergabe von Beihilfen erfolgt grundsätzlich nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2013, Nr. 1407/2013 für „De-minimis"-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. In Fällen in denen das Förderausmaß die Möglichkeiten der „de-minimis" Beihilfe übersteigt wird auch die Gruppenfreistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.2014, Nr. L 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

11. Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet ist im anhängenden Plan entsprechend gekennzeichnet. Förderungen sind nur für Projekte innerhalb der schwarz umrandeten Kernzone des Stadtgebietes möglich.

Folgende Straßen sind inkludiert:

Josef Stanislaus Albach-Gasse, Beim Alten Stadttor, Colmarplatz, Domplatz, Esterházyplatz, Fanny Elßler-Gasse, Franz Liszt-Gasse, Hauptstraße, Joseph Haydn-Gasse, Matthias Marckhl-Gasse, Pfarrgasse, Ignaz Philipp Semmelweis-Gasse und Weiglgasse.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Mag. Thomas Steiner

12. Anhang

Plan des Fördergebiets Kernzone